

STEFAN COSACK
RECHTSANWALTSKANZLEI

RECHTSANWALTSKANZLEI COSACK
HOHENZOLLERNSTR. 11 · 80801 MÜNCHEN

Landgericht München I
Prielmayerstr. 7
80335 München

STEFAN COSACK
JOHANA STOJKOVIC

Telefon: 089/2 73 21-00
Telefax: 089/2 73 21-011
E-Mail: racosack@t-online.de

BÜROZEITEN:
Mo. einschl. Do. 8-18 Uhr
Fr. 8-14 Uhr

München, den 07.12.2020
Unser Zeichen: 10/19 SC01 sc
D5/196-20

KLAGE

In Sachen

**Electa d.o.o., gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Nenad Sabo, Am
Moosfeld 13, 81829 München**

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigter: RA Stefan Cosack, Hohenzollernstraße 11, 80801 München

g e g e n

**J. Baumgartner GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Fabio
Balistreri, Zielstattstr. 6, 81379 München**

-Beklagte-

wegen Forderung

vorläufiger Streitwert: € 46.870,00

zeigen wir die anwaltliche Vertretung der Klägerin an. Namens und in Vollmacht der Klägerin werden wir vor dem Landgericht München I wie folgt beantragen:

1.

Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin € 46.870,00 nebst 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Teilbetrag in Höhe von € 18.075,00 seit dem 24.12.2018, aus einem weiteren Teilbetrag in Höhe von € 9.550,00 seit 31.12.2018, aus einem weiteren Teilbetrag in Höhe von € 6.250,00 seit 04.01.2019 und aus einem weiteren Teilbetrag in Höhe von € 12.995,00 seit Klageerhebung nebst vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.764,50 netto zu bezahlen.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Die Klägerin erhebt gegenüber der Beklagten offenstehende Forderungen aus einem Werkvertrag vom 03.05.2018 und Nachträgen vom 02.07.2018, 16.08.2018 und 15.11.2018.

Die Beklagte beauftragte die Klägerin gemäß Werkvertrag vom 03.05.2018 und Nachträgen vom 02.07.2018, 16.08.2018 und vom 15.11.2018 mit der Durchführung von Elektroinstallationsarbeiten am Bauvorhaben Theresienstr. 71-75 in München.

Beweis: Werkverträge vom 03.05.2018, sowie Nachträge vom 02.07.2018, 16.08.2018 und 15.11.2018 in Kopie, **Anlage K 1**

Bezüglich der in dem Werkvertrag unter Punkt 4 vereinbarten pauschalen Vergütung sowie den pauschalen Vergütungen in den Nachträgen haben sich die Parteien zeitlich nach dem

Abschluss des Werkvertrages bzw. der Nachträge mündlich darauf verständigt, dass die Werkleistungen der Klägerin von der Beklagten nach Stunden zu vergüten sind. Als Stundenvergütung wurde € 25.00 netto vereinbart. Dieser Sachvortrag ist zwischen den Parteien unstrittig und kann auch von der Klägerin nachgewiesen werden, nachdem die Beklagte zahlreiche Rechnungen, die die Klägerin an die Beklagte gestellt hat, auf Basis der Stundenliste bezahlt hat. Des Weiteren sind die in der Klageschrift nachfolgend geführten Stundenlisten auch von der Beklagten abgezeichnet worden.

Im Einzelnen hat die Beklagte die nachfolgenden Rechnungen nicht an die Klägerin bezahlt:

Rechnung vom 10.12.2018 über Rechnungsbetrag € 18.075,00

Beweis: Rechnung in Kopie, **Anlage K 2**

Die Klägerin hat bezüglich dieser Rechnungen 723 Stunden an Arbeitsleistung erbracht.

Beweis: Gegengezeichnete Stundenlisten in Kopie, **Anlage K 3**

Rechnung vom 17.12.2018 über Rechnungsbetrag € 9.550,00

Beweis: Rechnung in Kopie, **Anlage K 4**

Die Klägerin hat bezüglich dieser Rechnungen 382 Stunden an Arbeitsleistung erbracht.

Beweis: Gegengezeichnete Stundenlisten in Kopie, **Anlage K 5**

Rechnung vom 21.12.2018 über Rechnungsbetrag € 6.250,00

Beweis: Rechnung in Kopie, **Anlage K 6**

Die Klägerin hat bezüglich dieser Rechnungen 250 Stunden an Arbeitsleistung erbracht.

Beweis: Gegengezeichnete Stundenlisten in Kopie, **Anlage K 7**

Aufgrund der vorgelegten drei Rechnungen schuldet die Beklagte der Klägerin diesbezüglich einen Betrag in Höhe von € 33.875,00.

Von der Rechnung vom 09.10.2018 in Höhe von € 16.975,00 hat die Beklagte € 16.725,00 bezahlt, so dass diesbezüglich ein Betrag in Höhe von € 250,00 zur Bezahlung offen steht.

Beweis: Rechnung, in Kopie Anlage K 8

Von den nachstehenden Rechnungen über einen Gesamtbetrag in Höhe von € 124.050,00 hat die Beklagte absprachewidrig 10 % der jeweiligen Rechnungsbeträge, demnach € 12.405,00 einbehalten. Es handelt sich hierbei um die nachfolgenden Rechnungen:

Rechnung vom 15.10.2018 Betrag € 14.150,00

Rechnung vom 22.10.2018 Betrag € 16.850,00

Rechnung vom 29.10.2018 Betrag € 17.625,00

Rechnung vom 05.11.2018 Betrag € 7.425,00

Rechnung vom 12.11.2018 Betrag € 16.675,00

Rechnung vom 20.11.2018 Betrag € 17.800,00

Rechnung vom 26.11.2018 Betrag € 19.425,00

Rechnung vom 03.12.2018 Betrag € 17.500,00

In der Summe hat die Klägerin bezüglich des vorgenommenen Einbehaltes der durch die Beklagte insgesamt Rechnungen in Höhe von € 127.450,00 gestellt. Von diesen Rechnungen hat die Beklagte, bereits vorgetragen, 10 % in Abzug gebracht, so dass sich diesbezüglich ein Fehlbetrag in Höhe von € 12.745,00 errechnet.

Die Forderung, die die Klägerin gegenüber der Beklagten erhebt, beläuft sich auf insgesamt € 46.870,00.

Die Klägerin hat bezüglich des Bauvorhabens Theresienstr. 71-75 in dem Zeitraum 03.05.2018 bis zum Jahresende 2018 die geschuldeten Werkleistungen fachgerecht

erbracht. Die hierfür in Rechnung gestellten Stunden wurden der Bauleitung der Beklagten vorgelegt. Die Bauleitung der Beklagten hat die Stundenanzahl geprüft und auf den jeweiligen Stundenlisten abgezeichnet.

Auf dieser Grundlage erfolgte auch die Rechnungsstellung durch die Klägerin. Die Beklagte hat bezüglich der erbrachten Werkleistungen der Klägerin keine ordnungsgemäßen Mängelrügen erhoben die eine korrekte Fristsetzung, Androhung der Ersatzvornahme bzw. Kündigung beinhaltet.

Eine förmliche Abnahme der Werkleistungen hat die Beklagte abgelehnt. Die Beklagte hat diesbezüglich unsubstantiiert behauptet, dass die Klägerin ihre Werkleistungen teilweise nicht fachgerecht erbracht hat. Gegen diesen Vorwurf wendet sich die Klägerin. Sofern berechnete Mängel seitens der Beklagten gerügt wurden, hat die Klägerin diese Mängel auch fachgerecht beseitigt. Die Beklagte wollte der Klägerin darüber hinaus mangelhafte Werkleistungen anlasten, obwohl die Klägerin diese Arbeiten überhaupt nicht erbracht hat, weil diese Arbeiten nicht geschuldet waren. Diesbezüglich ist bereits in der Klageschrift auszuführen, dass die Beklagte zeitlich vor dem Abschluss des Werkvertrages verschiedene Elektroinstallationsunternehmen beauftragt hatte, die bereits an dem Objekt in der Theresienstraße 71 - 75 tätig gewesen sind.

Nachdem die Beklagte keine Zahlungen geleistet hat, war Klage geboten.

Die Beklagte befindet sich zudem im Verzug. Ausweislich Nr. 5.2 des Werkvertrages sind die Abschlagsrechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen.

Beweis: Werkvertrag, Anlage K 1

Nachdem die Beklagte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung Ansprüche oder Reklamationen zu den ausgeführten Arbeiten schriftlich erhoben hat, gilt die Rechnung als prüffähig anerkannt und zur Bezahlung akzeptiert.

Darüber hinaus hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte erfolglos mehrmals, u.a. mit Schreiben vom 01.04.2019 zur Zahlung aufgefordert, so dass die Beklagte sich spätestens seit dem 15.04.2019 in Verzug befindet.

Beweis: Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 01.04.2019, in Kopie Anlage K 9

Die Klägerin erhebt als Nebenforderung die ihr außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten, die wie folgt zu beziffern sind:

1,5 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG

Wert: € 46.870,00

€ 1.744,50

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG

€ 20,00

Rechtsanwaltsgebühren netto

€ 1.764,50

Die Rechtsanwaltskosten hat die Klägerin an den Prozessbevollmächtigten am 30.07.2019 bezahlt.

Beweis: Rechtsanwalt Stefan Cosack, Hohenzollernstr. 11, 80801 München, als Zeuge

Der Ansatz einer 1,5 Geschäftsgebühr rechtfertigt sich aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit in der Bearbeitung dieser Rechtsangelegenheit. Der Gegenstandswert errechnet sich aus dem offenstehenden Betrag der Rechnungen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Rechtsanwalt
Stefan Cosack